DOMUS plus

Aktuelles zum Thema Steuern
Oktober 2022

Liebe Kunden,

das laufende Jahr beschert uns weitere Herausforderungen. So prognostizierte das statistische Bundesamt für September 2022 eine Inflationsrate in Höhe von 10 Prozent. Im vergangenen Jahr hatten wir noch eine Inflationsrate von knapp über 3 Prozent zu verzeichnen.

Im Ergebnis sorgen sich viele Menschen um erhöhte Preise, vor allem bei der Lieferung von Strom und Gas. Der Gesetzgeber hat nun auf die aktuelle Lage reagiert. Zur Abfederung der Belastung durch die gestiegenen Gaspreise wird der Umsatzsteuersatz auf die Lieferung von Gas über das Erdgasnetz vorübergehend reduziert – vom 1. Oktober 2022 bis zum 31. März 2024 auf 7 Prozent. Wir berichten über Einzelheiten des Gesetzes.

Zusätzlich gibt es eine „Inflationsausgleichsprämie". Das Gesetz, dessen Entwurf nun vorliegt, soll inflationsbedingte Mehrbelastungen ausgleichen, indem die Steuerlast an die Inflation angepasst wird.

Wir wünschen eine interessante Lektüre.

Herzlichst, Ihre

Prof. Dr. Klaus-Peter Hillebrand
DOMUS AG
Vorstandsvorsitzender

Uwe Penzel
WTS Wohnungswirtschaftliche Treuhand in Sachsen GmbH
Geschäftsführer

Die mit einem ☐ gekennzeichneten Artikel wenden sich an Privat, die mit einem ■ gekennzeichneten Artikel wenden sich an Geschäftskunden.

Aus dem Inhalt

Aktuelle Gesetzesänderungen

Senkung des Umsatzsteuersatzes 2

Inflationsausgleichsgesetz 2

Referentenentwurf eines Jahressteuergesetzes 2022 3

Aktuelles aus der Rechtsprechung

Privates Veräußerungsgeschäft 4

Fristberechnung 6

Bauabzugsteuer 8

Aktuelles aus der Finanzverwaltung

Befristete Absenkung des Umsatzsteuersatzes für Gaslieferungen 9

Vorsteuerberichtigung 9

Teilwertabschreibung 10

Ab sofort drucken wir die DOMUS plus auf nachhaltig zertifiziertem Papier.

RECYCLED Papier aus Recyclingmaterial FSC® C139577

DOMUS plus-Ausgabe der WTS Wohnungswirtschaftliche Treuhand in Sachsen GmbH
Mit freundlicher Unterstützung durch © DOMUS AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft

AKTUELLE GESETZESÄNDERUNGEN

☐ SENKUNG DES UMSATZSTEUERSATZES

Der Umsatzsteuersatz auf die Lieferung von Gas über das Erdgasnetz wird vom 1. Oktober 2022 bis zum 31. März 2024 auf 7 Prozent gesenkt. Zusätzlich gibt es eine „Inflationsausgleichsprämie".

Gesetz zur temporären Senkung des Umsatzsteuersatzes auf Gaslieferungen über das Erdgasnetz

Zur Abfederung der Belastung durch die gestiegenen Gaspreise wird der Umsatzsteuersatz auf die Lieferung von Gas über das Erdgasnetz vorübergehend reduziert. Der Umsatzsteuersatz auf die Lieferung von Gas über das Erdgasnetz wird vom 1. Oktober 2022 bis zum 31. März 2024 auf 7 Prozent gesenkt (zum Gesetzesentwurf BT DS 20/3530 vom 20. September 2022).

Arbeitgeber erhalten die Möglichkeit, ihren Beschäftigten steuer- und abgabenfrei einen Betrag bis zu 3.000 Euro zu gewähren (sog. Inflationsausgleichsprämie). Der Begünstigungszeitraum ist bis zum 31. Dezember 2024 befristet.

Grundlage für die Inflationsausgleichsprämie ist die Formulierungshilfe für einen Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen, die in das parlamentarische Verfahren des „Gesetzes zur temporären Senkung des Umsatzsteuersatzes auf Gaslieferungen über das Erdgasnetz" eingebracht wurde.

Die Inflationsausgleichsprämie muss zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt werden. Jeder Arbeitgeber kann die Steuer- und Abgabenfreiheit für solche zusätzlichen Zahlungen nutzen.

Zudem wird die Arbeitslosengeld II/Sozialgeld-Verordnung dahingehend ergänzt, dass die Inflationsausgleichsprämie bei einkommensabhängigen Sozialleistungen nicht als Einkommen angerechnet wird.

Das Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2022 in Kraft.

☐ INFLATIONSAUSGLEICHSGESETZ

Das Inflationsausgleichsgesetz soll inflationsbedingte Mehrbelastungen ausgleichen. Weitere Gesetzesänderungen sind geplant.

Der Gesetzesentwurf eines Gesetzes zum Ausgleich der Inflation durch einen fairen Einkommensteuertarif sowie zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen (Inflationsausgleichsgesetz, BT DS 20/3496) vom 20. September 2022 soll inflationsbedingte Mehrbelastungen ausgleichen, indem die Steuerlast an die Inflation angepasst wird.

Der Gesetzesentwurf sieht insbesondere folgende Änderungen vor:

- **Höherer Grundfreibetrag**: Zum 1. Januar 2023 ist eine Anhebung des Grundfreibetrages um 285 Euro auf 10.632 Euro vorgesehen. Für 2024 ist eine weitere Anhebung um 300 Euro auf 10.932 Euro vorgeschlagen.

- **Ausgleich der sog. kalten Progression:** Der Spitzensteuersatz soll 2023 bei 61.972 Euro statt bisher 58.597 Euro greifen, 2024 soll er ab 63.515 Euro beginnen. Besonders hohe Einkommen (sog. Reichensteuersatz) ab 277.836 Euro sind von dieser Anpassung ausgenommen.

- **Anpassung des Kinderfreibetrages/des Kindergeldes:** Der Kinderfreibetrag soll für jeden Elternteil von 2.730 Euro auf 2.810 Euro erhöht werden. Der ab dem VZ 2022 für ein Kind insgesamt zu berücksichtigende Kinderfreibetrag soll auf 5.620 Euro (vorher 5.460 Euro) erhöht werden. Weitere Anpassungen sind für die Jahre 2023 und 2024 vorgesehen. Das Kindergeld wird für das erste, zweite und dritte Kind auf einheitlich 237 Euro pro Monat zum 1. Januar 2023 angehoben. Die Erhöhung des Kindergeldes gilt auch für einkommensschwache Familien, welche keine Einkommensteuer zahlen.

- **Anhebung des Unterhalthöchstbetrags:** Der Unterhalthöchstbetrag für 2022 soll von 9.984 Euro auf 10.347 Euro angehoben werden. So können mehr Kosten, die etwa für Berufsausbildung oder Unterhalt für eine unterhaltberechtigte Person anfallen, steuerlich geltend gemacht werden. Zukünftige Anpassungen werden automatisiert.

Weitere geplante Gesetzesänderungen

- **Fortführung der Homeoffice-Pauschale:** Steuerpflichtige können dauerhaft für jeden Kalendertag, an dem sie ausschließlich zuhause arbeiten, einen Betrag von fünf Euro geltend machen – ab 2023 maximal 1.000 Euro statt bisher 600 Euro. Damit

werden künftig 200 statt 120 Homeoffice-Tage begünstigt. Die Regelung gilt auch, wenn kein häusliches Arbeitszimmer zur Verfügung steht.

- **Volle steuerliche Berücksichtigung von Rentenbeiträgen** ab 2023: Dies ist der erste Schritt, um die sog. Doppelbesteuerung von Renten zu vermeiden. Der zweite Schritt – die zeitliche Streckung bei der Besteuerung der Renten – ist in Arbeit. Diese Regelung wird etwas später umgesetzt, jedoch ebenfalls ab 2023 gelten.
- Anhebung des Sparer-Pauschbetrags von 801 Euro auf 1.000 Euro pro Jahr und des Ausbildungsfreibetrags von 924 Euro auf 1.200 Euro ab 2023.
- **Verbesserte Abschreibungsmöglichkeiten im Wohnungsneubau:** Der AfA-Satz für Fertigstellungen ab 1. Juli 2023 soll von zwei auf drei Prozent erhöht werden.
- **Verbesserter steuerlicher Rahmen bei der Anschaffung privater Photovoltaik – Kleinanlagen**

☐ REFERENTENENTWURF EINES JAHRESSTEUERGESETZES 2022

Das Bundesfinanzministerium hat den Referentenentwurf für ein Jahressteuergesetz 2022 veröffentlicht (Bearbeitungsstand 28. Juli 2022). Der Referentenentwurf ist auf der Seite des Bundesfinanzministeriums abrufbar. Danach sind folgende Änderungen/Neuregelungen vorgesehen:

- Schaffung einer Rechtsgrundlage zum Aufbau eines direkten Auszahlungsweges für öffentliche Leistungen unter Nutzung der steuerlichen Identifikationsnummer § 139b AO
- weitgehende Abschaffung Registerfälle für die Zukunft und rückwirkende Abschaffung Registerfälle für Drittlizenzen § 49 EStG
- Aufhebung der Begrenzung des Spitzensteuersatzes auf 42 Prozent für die Gewinneinkünfte des Jahres 2007 zur Umsetzung der Vorgaben des BVerfG-Beschlusses 2 BvL 1/13 § 32c EStG
- Anhebung des linearen AfA-Satzes für die Abschreibung von Wohngebäuden auf 3 Prozent § 7 Absatz 4 EStG
- vollständiger Sonderausgabenabzug für Altersvorsorgeaufwendungen ab 2023 § 10 Abs. 3 EStG
- Erhöhung des Sparer-Pauschbetrags § 20 Abs. 9 EStG
- Anhebung des Ausbildungsfreibetrags § 33a EStG
- Steuerfreistellung des Grundrentenzuschlages
- Verfahrensverbesserungen bei der Riester-Förderung
- Anpassung der Vorschriften der Grundbesitzbewertung nach dem Sechsten Abschnitt des Zweiten Teils des Bewertungsgesetzes an die Immobilienwertermittlungsverordnung vom 14. Juli 2021

Sowie im Bereich der Umsatzsteuer:

- Schaffung einer nationalen Vorschrift zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2020/284 des Rates vom 18. Februar 2020 zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG im Hinblick auf die Einführung bestimmter Anforderungen für Zahlungsdienstleister
- Umsetzung der Verpflichtung zur elektronischen Bereitstellung über Verwaltungsportale nach dem Gesetz zur Verbesserung des Onlinezugangs zu Verwaltungsleistungen (Onlinezugangsgesetz - OZG) vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122, 3138)

Im Rahmen des „Jahressteuergesetzes 2022“ werden in mehreren Einzelgesetzen Erleichterungen für den Steuerzahler eingeführt.

NEUES AUS DER RECHTSPRECHUNG

☐ PRIVATES VERÄUSSERUNGSGESCHÄFT

Ein privates Veräußerungsgeschäft liegt nicht vor, wen die Immobilie im Kalenderjahr der Veräußerung und in den beiden vorangegangenen Kalenderjahren zu eigenen Wohnzwecken genutzt wird.

■ BFH-Beschluss vom 3. August 2022, IX B 16/22, IX B 17/22

Einkünfte aus sog. privaten Veräußerungsgeschäften unterliegen gemäß § 22 Nr. 2 EStG als sonstige Einkünfte der Besteuerung. Private Veräußerungsgeschäfte bei Grundstücken sind solche Geschäfte, bei denen der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung nicht mehr als zehn Jahre beträgt. Ausgenommen sind Wirtschaftsgüter, die im Zeitraum zwischen Anschaffung oder Fertigstellung und Veräußerung **ausschließlich zu eigenen Wohnzwecken** oder im Jahr der Veräußerung und in den beiden vorangegangenen Jahren zu eigenen Wohnzwecken genutzt wurden (Ausnahmeregelung gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 3, 2. Alternative EStG).

In zwei aktuellen Beschlüssen hat sich der BFH zu den Voraussetzungen für das Vorliegen der Ausnahmereglung geäußert.

Die Beschwerde des Klägers wegen Nichtzulassung der Revision gegen die Urteile des Schleswig-Holsteinischen Finanzgerichts vom 10. Januar 2022, 2 K 125/20 bzw. 2 K 126/20 hat der BFH allerdings als unbegründet zurückgewiesen. Voraussetzung für die Zulassung der Revision sei, dass eine klärungsbedürftige Rechtsfrage bestehe. Die vom Kläger aufgeworfene Rechtsfrage, "ob mit dem nicht genauer spezifizierten 'Jahr der Veräußerung' auch ein Abschnitt von 365 Tagen bzw. 12 Monaten gemeint sein kann", sei aber bereits geklärt bzw. zu verneinen.

Nach der Rechtsprechung setzt das Vorliegen der Ausnahmeregelung voraus, dass die Wohnimmobilie im Jahr der Veräußerung und in den beiden vorangegangenen Jahren zu eigenen Wohnzwecken genutzt wird. Ausreichend ist eine zusammenhängende Nutzung von einem Jahr und zwei Tagen, wobei sich die Nutzung zu eigenen Wohnzwecken auf das gesamte mittlere Kalenderjahr erstrecken muss, während die eigene Wohnnutzung im zweiten Jahr vor der Veräußerung und im Veräußerungsjahr nur jeweils einen Tag zu umfassen braucht. Wird die maßgebliche Wohnimmobilie im Jahr der Veräußerung indes überhaupt nicht mehr zu eigenen Wohnzwecken genutzt, kommt die Ausnahmevorschrift nicht zur Anwendung. Maßgebend sind demnach das Kalenderjahr der Veräußerung und die beiden vorangegangenen Kalenderjahre.

■ PRIVATNUTZUNG EINES BETRIEBLICHEN PKW

■ FG Münster, Urteil vom 16. August 2022, 6 K 2688/19 E

Streitig war, ob ein vom Kläger im Betriebsvermögen bilanzierte Pkw Ford Ranger auch privat genutzt wurde und dementsprechend ein privater Nutzungsanteil im Rahmen der Gewinnermittlung zu berücksichtigen war.

Der Kläger versteuerte die Privatnutzung eines betrieblichen Pkw BMW X 3 mit der sog. 1 Prozent-Regelung des § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 EStG. Für den betrieblichen Pkw Ford Ranger führte der Kläger hingegen kein Fahrtenbuch und nahm keine Versteuerung eines Privatanteils vor.

Im Rahmen einer beim Kläger durchgeführten Betriebsprüfung wurde die Feststellung getroffen, dass der Beweis des ersten Anscheins für eine private Mitbenutzung des Pkw Ford Ranger spreche. Die Privatnutzung sei nicht ausgeschlossen. Das Fahrzeug könne seiner Bauart nach grundsätzlich privat genutzt werden. Die im Privatvermögen befindlichen Pkw (Ford Fiesta und VW Golf Cabrio) seien in ihrem Gebrauchswert und Status nicht mit dem Pkw Ford Ranger vergleichbar. Zudem hätte nicht allen Familienmitgliedern mit Führerschein jederzeit ein Fahrzeug zur privaten Nutzung zur Verfügung gestanden.

Das Gericht konnte nicht die Überzeugung gewinnen, dass der Pkw Ford Ranger in den Streitjahren tatsächlich auch privat genutzt wurde und gab dem Kläger Recht.

Gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 EStG ist die private Nutzung eines Kraftfahrzeugs, das zu mehr als 50 Prozent betrieblich genutzt wird, für jeden Kalendermonat mit 1 Prozent des inländischen Listenpreises im Zeitpunkt der Erstzulassung zuzüglich der Kosten für Sonderausstattung einschließlich Umsatzsteuer anzusetzen. Gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 3 EStG kann

die Privatnutzung abweichend von Satz 2 mit den auf die Privatfahrten entfallenden Aufwendungen angesetzt werden, wenn die für das Kfz insgesamt entstehenden Aufwendungen durch Belege und das Verhältnis der privaten zu den übrigen Fahrten durch ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch nachgewiesen werden.

Die für den Ansatz der Privatnutzung eines Kfz kommt nicht zum Tragen, wenn eine private Nutzung nicht stattgefunden hat.

Bei dem Pkw Ford Ranger handele es sich zwar um ein Fahrzeug, das typischerweise auch zum privaten Gebrauch geeignet ist. Der Kläger hat den Anscheinsbeweis der privaten Nutzung jedoch ausreichend entkräftet. Er hat nachvollziehbar vorgetragen, dass seine Familie den Pkw Ford Ranger bereits aufgrund dessen Größe nicht genutzt habe. Ferner hat der Kläger angeführt, dass der Pkw Ford Ranger arbeitstäglich im Einsatz als Zugmaschine und als Fahrzeug für die Mitarbeiter zur Verfügung zu stehen hatte. Für den Kläger war kein Pkw für die Bewältigung des Weges zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte (1,5 km) erforderlich.

Eine am Fahrzeug angebrachte Werbefolie könne nicht jederzeitig – für mögliche Privatnutzungen – entfernt werden, ohne die Folie zu zerstören. Nach dem glaubhaften Vortrag des Klägers sei der Pkw BMW X 3 im wesentlichen Umfang für Privatfahrten genutzt worden. Schließlich habe das beklagte Finanzamt keine Umstände vorgetragen, die eine tatsächliche private Nutzung des Pkw Ford Ranger durch die Kläger oder deren Kinder als Vollbeweis belegen.

Revision gegen das Urteil wurde zugelassen, da die konkrete Entscheidung zwar auf den Umständen des Einzelfalles beruht, mit der Revisionszulassung jedoch die Möglichkeit eröffnet werden soll, ggfs. höchstrichterlich zur Ausschärfung bestimmter Kriterien zur Erschütterung des Beweises des ersten Anscheins der privaten Pkw-Nutzung eines im Betriebsvermögen befindlichen Pkw jenseits der in der Rechtsprechung bereits bekannten Fallgruppen beizutragen.

HÄUSLICHES ARBEITSZIMMER

FG Münster, Urteil vom 18. August 2022, 8 K 3186/21 E

Die Beteiligten stritten darüber, ob das häusliche Arbeitszimmer des Klägers den Mittelpunkt seiner gesamten beruflichen Tätigkeit bildet.

Der Kläger erzielte Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit aus seiner Arbeit als psychologischer Gutachter. Er wurde vor allem in Überprüfungsverfahren der Strafvollstreckungskammern beauftragt, teils auch von Einrichtungen des Maßregelvollzugs. Die Gutachten verfasste er im häuslichen Arbeitszimmer; ein anderer Arbeitsplatz stand ihm dazu nicht zur Verfügung.

Im Rahmen der Gewinnermittlung erklärte er Betriebsausgaben für ein häusliches Arbeitszimmer.

Das beklagte Finanzamt erkannte die Betriebsausgaben lediglich in Höhe von 1.250 Euro an, da es fraglich sei, ob das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten Tätigkeit als psychologischer Gutachter bilde. Entscheidend sei der qualitative Schwerpunkt der Tätigkeit. Da die Tätigkeit des Klägers ohne die Explorationen, Untersuchungen und Gerichtstermine nicht möglich sei, sei das häusliche Arbeitszimmer nicht der Mittelpunkt der Tätigkeit.

Das Gericht gab dem Kläger Recht.

Nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6b Satz 1 EStG dürfen Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer sowie die Kosten der Ausstattung den Gewinn nicht mindern. Nach Satz 2 der Vorschrift gilt dies nicht, wenn für die betriebliche oder berufliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht. Nach Satz 3 ist die Höhe der abziehbaren Aufwendungen im Fall des Satz 2 auf 1.250 Euro begrenzt, wenn nicht das Arbeitszimmer den **Mittelpunkt** der **gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung** bildet. Im Streitfall verfügt der Kläger – was zwischen den Beteiligten zu Recht unstreitig ist – über keinen anderen Arbeitsplatz. Die allein streitige Frage, ob das häusliche Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten beruflichen Tätigkeit bildet, ist im Sinne des Klägers zu beantworten.

Das häusliche Arbeitszimmer eines Steuerpflichtigen, der lediglich eine einzige berufliche Tätigkeit – teilweise zu Hause und teilweise auswärts – ausübt, ist Mittelpunkt seiner gesamten Betätigung, wenn er dort diejenigen Handlungen vornimmt und Leistungen erbringt, die >>

Das häusliche Arbeitszimmer eines psychologischen Gutachters stellt den Mittelpunkt seiner beruflichen Tätigkeit dar.

für den konkret ausgeübten Beruf wesentlich und prägend sind. Der Mittelpunkt bestimmt sich also nach dem inhaltlichen (qualitativen) Schwerpunkt der betrieblichen und beruflichen Betätigung eines Steuerpflichtigen.

Kern der Gutachtertätigkeit ist es, unter Ermittlung der erforderlichen Tatsachengrundlagen eine Prognoseentscheidung zu treffen und nachvollziehbar zu begründen. Alleiniger wesentlicher Schwerpunkt der Tätigkeit sind die im Arbeitszimmer ausgeübten Tätigkeiten der Auswertung der Akten und der Exploration durch die darauf aufbauenden, für das Treffen und die Begründung der Prognoseentscheidung erforderlichen Recherche-, Rechen-, Bewertungs- und Schreibarbeiten.

Nach Auffassung des Gerichts stellt die Exploration keinen weiteren wesentlichen und prägenden Teil der Tätigkeit dar. Ähnlich zur Tätigkeit der Beschaffung und Lektüre der Akten findet die Exploration auf einer Vorbereitungsebene statt. Die eigentliche, die Gesamttätigkeit als einziger Schwerpunkt prägende Tätigkeit ist die Auswertung der im Vorbereitungsstadium ermittelten Tatsachen.

FRISTBERECHNUNG

BFH-Beschluss vom 1. September 2022 VI R 8/22

Das Finanzgericht (FG Münster) wies die Klage (betr. Einkommensteuer) mit Urteil vom 24. Februar 2022 ab. Das Urteil wurde dem Prozessbevollmächtigten der Klägerin am 28. Februar 2022 zugestellt. Mit am 21. März 2022 (Telefax) beim BFH eingegangenem Schreiben hat die Klägerin durch ihren Prozessbevollmächtigten Revision eingelegt. In einer am 28. März 2022 nachgereichten Anlage führte der Prozessbevollmächtigte der Klägerin aus, das Urteil beruhe ausschließlich auf „dem Nachbeten bisheriger Rechtsprechung zugunsten des Fiskus“, eine Auseinandersetzung mit seinen Schriftsätzen habe nicht stattgefunden. Am 30. April 2022 begründete er die Revision kurz und kündigte eine weitere Stellungnahme an.

Der Umstand, dass der für den Beginn einer Frist maßgebliche Tag bei der Fristbemessung "nicht mitgerechnet" wird, bedeutet nicht, dass sich die Frist entsprechend verlängert.

Mit Schreiben vom 3. Mai 2022 wies der Senatsvorsitzende den Prozessbevollmächtigten der Klägerin darauf hin, dass die Revisionsbegründungsfrist am 28. April 2022 abgelaufen und die Begründung der Revision somit verspätet eingegangen sei.

Der Prozessbevollmächtigte der Klägerin äußerte, der Fristenverlauf habe am Tag nach der Zustellung des FG-Urteils begonnen. Der Februar 2022 habe jedoch keinen Tag nach Zustellung, da der Monat am 28. Februar 2022 geendet habe. Somit habe der Lauf der Begründungsfrist am 1. März 2022 begonnen und demzufolge am 2. Mai 2022 (einem Montag) geendet.

Der BFH verwarf die Revision als unzulässig, weil die Klägerin die Revision nicht rechtzeitig begründet habe.

Nach § 120 Abs. 2 Satz 1 FGO ist die Revision innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils zu begründen. Das angefochtene Urteil des FG wurde dem Prozessbevollmächtigten der Klägerin am 28. Februar 2022 zugestellt. Die Frist zur Begründung der Revision begann somit gemäß § 54 Abs. 2 FGO i. V. m. § 222 Abs. 1 ZPO, § 187 Abs. 1 des BGB mit Ablauf des 28. Februar 2022 (Montag) und endete nach § 188 Abs. 2 BGB mit Ablauf des 28. April 2022 (Donnerstag).

§ 188 Abs. 2 BGB bestimmt, dass eine nach Monaten bestimmte Frist im Falle des § 187 Abs. 1 BGB mit dem Ablauf desjenigen Tages des letzten Monats endigt, der durch seine Zahl dem Tag entspricht, in den das Ereignis (hier die Zustellung) fällt. Dass der für den Beginn einer Frist maßgebliche Tag bei der Bemessung der Monatsfrist „nicht mitgerechnet“ wird (§ 187 Abs. 1 BGB), bedeutet nicht, dass sich die Frist entsprechend verlängert.

Die erst am 30. April 2022 beim BFH eingegangene Revisionsbegründung war mithin verspätet. Die Ausführungen des Prozessbevollmächtigten der Klägerin auf der noch innerhalb der Revisionsbegründungsfrist eingegangenen Anlage genügen nicht den Anforderungen des § 120 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. a FGO, wonach die Revisionsbegründung u. a. die Umstände bezeichnen muss, aus denen sich die Rechtsverletzung ergibt.

KEINE KÖRPERSCHAFTSTEUERLICHE ORGANSCHAFT BEI BETEILIGUNG EINER ATYPISCH STILLEN GESELLSCHAFT

FG Mecklenburg-Vorpommern, Urteil vom 5. Juli 2022, 1 K 395/14

Zwischen den Beteiligten war streitig, ob eine körperschaftsteuerliche Organschaft besteht.

Die Klägerin ist eine mit Gesellschaftsvertrag vom 30. September 1991 gegründete GmbH. Alleingesellschafterin war die Ostseebad A GmbH & Co. KG.

Am 19. Dezember 1991 schlossen die Klägerin und die Ostseebad A GmbH & Co. KG zur Begründung einer körperschaftsteuerlichen Organschaft einen Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag (EAV). Danach unterstellte sich die Geschäftsführung der Klägerin der insoweit weisungsberechtigten Ostseebad A GmbH & Co. KG. Die Klägerin verpflichtete sich, ihr gesamtes, nach den maßgeblichen handelsrechtlichen Vorschriften ermitteltes Ergebnis an die Ostseebad A GmbH & Co. KG abzuführen.

Am 1. Januar 1992 schlossen die Klägerin und die Ostseebad A GmbH & Co. KG einen Vertrag über die Errichtung einer **atypisch stillen Gesellschaft**. Danach beteiligte sich die Ostseebad A GmbH & Co. KG mit einer Einlage an dem Handelsgewerbe der Klägerin als stille Gesellschafterin. Die Führung der Geschäfte des Handelsgewerbes stand allein der Hauptgesellschafterin zu.

Die Ostseebad A GmbH & Co. KG wurde in die A Holding AG umgewandelt.

Im Rahmen einer Betriebsprüfung wurde festgestellt, dass die Voraussetzungen für eine körperschaftsteuerliche Organschaft gemäß § 14 KStG zwischen der A Holding AG als Organträgerin und der Klägerin als Organgesellschaft nicht vorlägen. Sie bezog sich dabei auf eine Entscheidung des Finanzgerichtes Hamburg vom 26. Oktober 2010 (2 K 312/09). Eine GmbH, an der eine atypisch stille Beteiligung bestehe, könne nicht Organgesellschaft sein, da sie nicht ihren ganzen Gewinn an den Organträger abführen könne. In Höhe der Ergebnisabführungen lägen insoweit verdeckte Gewinnausschüttungen (vGA) vor.

Das Gericht gab dem Finanzamt Recht. Voraussetzung für eine körperschaftsteuerliche Organschaft im Sinne von § 14 KStG ist u.a., dass sich die Organgesellschaft verpflichtet, ihren „ganzen Gewinn“ ertragswirksam an den Organträger abzuführen. Die Klägerin hat aber nicht ihren „ganzen Gewinn“ an die A Holding AG als Organträgerin abgeführt. Sie war vielmehr aufgrund des Vertrages über die atypisch stille Gesellschaft verpflichtet, einen Teil ihres Gewinnes an die A Holding AG in ihrer Eigenschaft als stille Gesellschafterin zu entrichten. Durch die Verpflichtung, einen Teil des Gewinns an die atypisch stille Gesellschafterin abzuführen, war es ihr rechtlich unmöglich, den ganzen Gewinn im Sinne des § 14 KStG an die (vermeintliche) Organträgergesellschaft abzuführen.

Steuerrechtlich wird der Gewinn einer aus Mitunternehmern (§ 15 Abs. 1 EStG) bestehenden Personengesellschaft – hier der GmbH & atypisch Still – auf Gesellschaftsebene ermittelt und für die beteiligten Gesellschafter verteilt nach Quote einheitlich und gesondert festgestellt. Die atypisch stille Gesellschaft ist selbst „Subjekt der Gewinnerzielung, Gewinnermittlung und Einkünftequalifikation“. Steuerrechtlich liegt in Höhe des Gewinns der stillen Gesellschafterin demnach keine gewinnmindernde Betriebsausgabe vor, sondern eine Gewinnfeststellung des Gewinnanteils eines Mitunternehmers. Dabei kommt der steuerrechtlichen Konzeption der atypisch stillen Gesellschaft eine entscheidungserhebliche Rolle zu. Die atypisch stille Gesellschaft ist nicht originär tätig. Dies unterscheidet sie von anderen Mitunternehmerschaften. Originär gewerblich tätig ist nur der Tätige (d. h. der Inhaber des Handelsgewerbes, hier also die Klägerin). Der Stille beteiligt sich insoweit lediglich an dem Gewerbebetrieb eines anderen. Anders als bei der OHG oder KG wird nicht zwischen dem gewerblichen Unternehmen der atypisch stillen Gesellschaft und einem gewerblichen Unternehmen des Tätigen unterschieden. Es liegt nur ein einziges, einheitliches Unternehmen vor, das von dem Tätigen betrieben wird. Der Gewinn entsteht originär (nur) auf der Ebene des Tätigen und wird in einer zweiten Stufe auf den Stillen und den Tätigen verteilt. Dann führt die Kapitalgesellschaft als Tätige aber nicht mehr den „ganzen“ erzielten Gewinn ab.

Eine GmbH, an der eine atypisch stille Beteiligung besteht, kann nicht Organgesellschaft sein, da sie nicht ihren ganzen Gewinn an den Organträger abführen kann.

BAUABZUGSTEUER

BFH-Urteil vom 9. Juni 2022, IV R 4/20

Die Sperrwirkung des § 48 Abs. 4 Nr. 1 EStG greift auch dann ein, wenn der Leistungsempfänger i. S. des § 48 Abs. 1 Satz 1 EStG die Zahlungen an eine inaktive ausländische Domizilgesellschaft erbringt.

Streitig war, ob die von der Klägerin (eine GmbH & Co. KG i. L.) an britische Subunternehmer geleisteten Zahlungen in voller Höhe als Betriebsausgaben abziehbar oder diese gemäß § 160 Abs. 1 Satz 1 AO wegen unterlassener Empfängerbenennung in Höhe von 70 Prozent zu kürzen war.

sind. Für die Realisierung diverser Großobjekte bediente sich die Klägerin britischer Subunternehmer und berücksichtigte im Jahresabschluss für das Streitjahr Zahlungen an diese als Betriebsausgaben. Nach den Feststellungen und Auskünften der Informationszentrale für steuerliche Auslandsbeziehungen des Bundeszentralamts für Steuern (IZA) handelte es sich bei sämtlichen britischen Firmen um wirtschaftlich inaktive Briefkastengesellschaften/ Domizilgesellschaften. Die Klägerin erzielte aus der Vorbereitung und Durchführung von Bauvorhaben aller Art gewerbliche Einkünfte. Die Zahlungen wurden als Gegenleistung für „Bauleistungen“ i. S. des § 48 EStG getätigt und die Klägerin hat hierfür Bauabzugsteuer für die britischen Subunternehmer in gesetzlicher Höhe angemeldet und abgeführt.

Gemäß § 48 Abs. 1 EStG ist der Leistungsempfänger verpflichtet, von der Gegenleistung einen Steuerabzug in Höhe von 15 Prozent für Rechnung des Leistenden vorzunehmen, wenn er im Inland eine Bauleistung an einen Unternehmer im Sinne des § 2UStG oder an eine juristische Person des öffentlichen Rechts (Leistungsempfänger) erbringt. Nach dieser Regelung haben also Unternehmer (auch private Vermieter) bei Bauleistungen für ihr Unternehmen (eigengenutzte Immobilien sind ausgenommen) einen Steuerabzug in Höhe von 15 Prozent des Bruttorechnungsbetrages beim Finanzamt des Leistungserbringers anzumelden und an dieses Finanzamt abzuführen. Der Steuerabzug muss nicht vorgenommen werden, wenn der Leistende dem Leistungsempfänger eine im Zeitpunkt der Gegenleistung gültige Freistellungsbescheinigung vorlegt oder die Gegenleistung im laufenden Kalenderjahr 5.000 Euro (bzw. 15.000 Euro bei steuerfreien Vermietungsleistungen) nicht übersteigen wird.

Wenn der Leistungsempfänger den Steuerabzugsbetrag angemeldet und abgeführt hat, ist § 160 Absatz 1 Satz 1 der Abgabenordnung nicht anzuwenden. Nach § 160 Abs. 1 Satz 1 AO kann das Finanzamt den Betriebsausgaben- oder Werbungskostenabzug versagen, falls der Zahlungsempfänger nicht genau benannt wird (Sperrwirkung gemäß § 48 Abs. 4 Nr. 1 EStG).

In dem o. g. Urteil hat der BFH klargestellt, dass die Sperrwirkung des § 48 Abs. 4 Nr. 1 EStG auch bei Zahlungen an eine inaktive ausländische Domizilgesellschaft eingreift. Weder der Wortlaut und die Entstehungsgeschichte noch der Gesetzeszweck lassen die vom Finanzamt vertretene einschränkende Auslegung des § 48 Abs. 4 Nr. 1 EStG zu. Im Streitfall waren bei wortgetreuer Auslegung die Voraussetzungen des § 48 Abs. 4 Nr. 1, Abs. 1 Satz 4 EStG gegeben, so dass § 160 Abs. 1 Satz 1 AO nicht anzuwenden war.

Das Finanzamt hatte festgestellt, dass Zahlungen der Klägerin an die britische Firmen auf wechselnde, in den Rechnungen angegebene inländische Konten erfolgt waren, bei denen es sich nicht um Geschäftskonten handelte. Vor diesem Hintergrund vertrat das Finanzamt die Auffassung, dass die von der Klägerin an Subunternehmer getätigte Zahlungen nicht in voller Höhe als Betriebsausgaben abzugsfähig wären.

Nach dem BFH-Urteil kann Leistender i. S. des § 48 Abs. 1 EStG nicht nur derjenige sein, der –wie Satz 1 bestimmt – die Bauleistung erbringt. Vielmehr „gilt“ nach der Fiktion in § 48 Abs. 1 Satz 4 EStG als Leistender auch derjenige, der über eine Leistung abrechnet, ohne sie erbracht zu haben. Damit wird derjenige, der die Rechnung erstellt, unabhängig von der Erbringung der Bauleistung zum Leistenden (fiktiv wirtschaftlich Leistender). Danach sind auch inaktive ausländische Domizilgesellschaften und Briefkastenfirmen, welche die Bauleistung nicht selbst erbringen, vom Anwendungsbereich des § 48 Abs. 1 EStG. erfasst. Weiter ordnet der Wortlaut des § 48 Abs. 4 Nr. 1 EStG – vorbehaltlos – als Rechtsfolge an, dass § 160 Abs. 1 Satz 1 AO nicht anzuwenden ist. Er enthält keine Einschränkung, wonach § 160 Abs. 1 Satz 1 AO nur bei Zahlungen an einen näher bestimmten Personenkreis keine Anwendung finden soll. Die damit verbundene Privilegierung der Auftraggeber von Bauleistungen gegenüber Auftraggebern von Leistungen aus anderen Bereichen, die bei Zahlungen an inaktive Domizilgesellschaften mit einer Versagung des Betriebsausgabenabzugs nach § 160 AO zu rechnen haben, verletzte auch nicht den Gleichheitssatz. Der Klägerin bleibt der volle Betriebsausgabenabzug erhalten.

AKTUELLES AUS DER FINANZVERWALTUNG

BEFRISTETE ABSENKUNG DES UMSATZSTEUER-SATZES FÜR GASLIEFERUNGEN

Die Finanzverwaltung hat Anwendungsregelungen zu der Senkung des Umsatzsteuersatzes auf Gaslieferungen über das Erdgasnetz herausgebracht.

■ Oberste Finanzbehörden der Länder, III C 2 – S 7030/22/10016:005 / 2022/0895502

Ganz aktuell hat die Finanzverwaltung Anwendungsregelungen zu der durch das Gesetz zur temporären Senkung des Umsatzsteuersatzes auf Gaslieferungen über das Erdgasnetz eingeführte Senkung des Umsatzsteuersatzes auf die Lieferung von Gas über das Erdgasnetz erlassen.

Der Umsatzsteuersatz auf die Lieferung von Gas über das Erdgasnetz wird vom 1. Oktober 2022 bis zum 31. März 2024 auf 7 Prozent gesenkt.

Anwendungsregelungen sind erforderlich zur Bestimmung des Leistungszeitpunkten bzw. der Behandlung von Anzahlungen, Abschlagszahlungen, Vorauszahlungen, Vorschüssen etc. Gaslieferungen sind erst mit Ablauf der jeweiligen Ablesezeitraums als ausgeführt zu behandeln. Die während des Ablesezeitraums geleisteten Abschlagszahlungen führen mit Ablauf des Voranmeldungszeitraums ihrer Vereinnahmung zum Entstehen der Steuer. Der Gasverbrauch eines Kunden unterliegt auch dann in vollem Umfang dem Steuersatz, der am Ende des Ablesezeitraums gilt, wenn zu Beginn diese Zeitraum noch ein anderer Steuersatz gegolten hat.

VORSTEUERBERICHTIGUNG

Vorsteuerberichtigung nach § 15a UStG bei Aufgabe nur einer von mehreren Tätigkeiten.

■ BMF-Schreiben vom 1. September 2022, III C 2-S 7316/19/10002:001, FMNR202201835

Das BMF hat zur Vorsteuerberichtigung nach § 15a UStG bei Aufgabe nur einer von mehreren Tätigkeiten Stellung genommen.

Der EuGH hat im Urteil vom 9. Juli 2020, C-374/19, Finanzamt Bad Neuenahr-Ahrweiler, BStBl II 2022 bestätigt, dass bei einer ursprünglichen Nutzung der Räumlichkeiten einer Cafeteria sowohl für besteuerte Tätigkeiten als auch für steuerbefreite Tätigkeiten der Wegfall der besteuerten Tätigkeit bei ausschließlicher Nutzung der Räumlichkeiten für die steuerbefreite Tätigkeit ein Anwendungsfall des § 15a UStG sein kann.

Der BFH ist in seinem Folgeurteil vom 27. Oktober 2020, V R 20/20, dieser Entscheidung im Grundsatz gefolgt. Lediglich aufgrund der besonderen Umstände des Einzelfalles ist er zu dem Ergebnis gekommen, dass bei dem streitigen Sachverhalt möglicherweise ausnahmsweise doch keine Berichtigung des Vorsteuerabzuges nach § 15a UStG durchzuführen war.

Im Umsatzsteuer-Anwendungserlass (UStAE) vom 1. Oktober 2010, BStBl I S. 846, der zuletzt durch das BMF-Schreiben vom 24. Juni 2022, III C 3 - S 7160-h/20/10003 :026 (2022/0662220), BStBl I S. 1006, geändert worden ist, werden in Abschnitt 15a.2 Abs. 8 folgende Sätze 4 bis 6 angefügt:

„Bei einer ursprünglich gemischten Verwendung im Sinne des § 15 Abs. 4 UStG, bei der eine Tätigkeit aufgegeben wird (z. B. die zum Vorsteuerabzug berechtigende) und das Wirtschaftsgut nunmehr ausschließlich für Zwecke der beibehaltenen Tätigkeit (z. B. der nicht zum Vorsteuerabzug berechtigenden) genutzt wird, ist grundsätzlich von einer Änderung der Verhältnisse im Sinne von § 15a UStG auszugehen (vgl. EuGH-Urteil vom 9. 7. 2020, C-374/19, Finanzamt Bad Neuenahr-Ahrweiler, BStBl II 2022). Es ist jedoch unter Beachtung aller Umstände des Einzelfalles zu prüfen, ob im Anschluss ausnahmsweise eine nur punktuelle Verwendung des betroffenen Wirtschaftsgutes im Rahmen der beibehaltenen Tätigkeit und im Übrigen nunmehr ohne Zweifel eine Nichtnutzung (z. B. ein Leerstand) ohne Verwendungsabsicht vorliegt. Im Umfang einer derartigen Nichtnutzung liegt keine Änderung der Verhältnisse im Sinne von § 15a UStG vor (vgl. BFH-Urteil vom 27. 10. 2020 – V R 20/20 (V R 61/17), BStBl II 2022)."

TEILWERTABSCHREIBUNG

Die Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main hat zu den Voraussetzungen einer Teilwertabschreibung Stellung genommen

■ Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main, 13.09.2022, S 2171b A-1-St 516, FMNR20220190

Gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 und Nr. 2 Satz 2 EStG kann der niedrigere Teilwert nur angesetzt werden, wenn eine voraussichtlich dauernde Wertminderung vorliegt. Gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 Satz 4 und Nr. 2 Satz 3 EStG gilt ein striktes Wertaufholungsgebot.

Die Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main hat im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder zu den Voraussetzungen einer Teilwertabschreibung mit vielen Beispielen Stellung genommen.

Eine voraussichtlich dauernde Wertminderung bedeutet ein voraussichtlich nachhaltiges Absinken des Werts des Wirtschaftsguts unter den maßgeblichen Buchwert. Eine nur vorübergehende Wertminderung reicht für eine Teilwertabschreibung nicht aus.

STEUERBEFREIUNG FÜR SONSTIGE LEISTUNGEN VON SELBSTSTÄNDIGEN PERSONENZUSAMMENSCHLÜSSEN AN IHRE MITGLIEDER

Sonstige Leistungen von im Inland ansässigen selbstständigen Personenzusammenschlüssen an ihre Mitglieder sind unter bestimmten Voraussetzungen umsatzsteuerbefreit.

■ BMF-Schreiben vom 19.Juli 2022, III C 3-S 7189/20/10001:001, FMNR202201523

§ 4 Nr. 29 UStG befreit sonstige Leistungen von im Inland ansässigen selbstständigen Personenzusammenschlüssen an ihre im Inland ansässigen Mitglieder für unmittelbare Zwecke ihrer dem Gemeinwohl dienenden nicht steuerbaren oder ihrer nach § 4 Nr. 11b, 14 bis 18, 20 bis 25 oder 27 steuerfreien Umsätze. Als Personenzusammenschlüsse im Sinne des § 4 Nr. 29 UStG kommen insbesondere in Betracht:

- Personen- und Kapitalgesellschaften
- Genossenschaften
- Vereine
- Wohnungs- und Teileigentümergemeinschaften nach dem WEG oder
- am Rechtsverkehr teilnehmende Bruchteilsgemeinschaften
- Zweckverbände
- Berufsverbände
- Anstalten des öffentlichen Rechts und andere juristische Personen des öffentlichen Rechts (jPöR) kommen ebenfalls in Betracht, nicht jedoch Stiftungen.

Das BMF hat im o .g. Schreiben zu den Voraussetzungen der Steuerbefreiung Grundsätze veröffentlicht.

IMPRESSUM

Herausgeber
DOMUS AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Lentzeallee 107, 14195 Berlin

Telefon 030/897 81-0
Telefax 030/897 81-249
E-Mail info@domus-ag.net
www.domus-ag.net

Thomas Winkler, Dipl.Finw./StB (V.i.S.d.P.)

Die in dieser Ausgabe dargestellten Themen können allgemeine Informationen enthalten, deren Gültigkeit im Einzelfall zu prüfen ist.
Die getroffenen Aussagen stellen keine Empfehlungen dar und sind auch nicht geeignet, eine individuelle auf den Kunden zugeschnittene Beratungsleistung zu ersetzen.
Die Inhalte und Texte wurden von uns mit größter Sorgfalt erstellt sowie redaktionell bearbeitet. Die Dynamik und Vielschichtigkeit der Materie machen es für uns jedoch erforderlich, jegliche Gewähr und Haftungsansprüche auszuschließen.

Konzeption und Umsetzung
DOMUS Consult
Wirtschaftsberatungsgesellschaft mbH
Telefon 0331/743 30-0
Telefax 0331/743 30-15
E-Mail team@domusconsult.de

DOMUS plus – Logo, grafisches Konzept, Layout
DreiDreizehn Werbeagentur GmbH, Berlin
www.313.de

WTS Wohnungswirtschaftliche
Treuhand in Sachsen GmbH

WTS Wohnungswirtschaftliche Treuhand in Sachsen GmbH
Antonstraße 37 · 01097 Dresden
Telefon 0351 / 80 70 140 · Telefax 0351 / 80 70 161
mail@wts-dresden.de · www.wts-dresden.de

Die WTS Wohnungswirtschaftliche Treuhand in Sachsen GmbH wurde vom Verband Sächsischer Wohnungsgenossenschaften e.V. im Jahr 1993 in Dresden gegründet.

Der Verband ist alleiniger Gesellschafter des Unternehmens. Als Treuhand beraten wir die Mitglieder des Verbandes Sächsischer Wohnungsgenossenschaften e.V. bei der Lösung betriebswirtschaftlicher und steuerrechtlicher Aufgabenstellungen.

In Kooperation mit den Unternehmen der DOMUS sind wir der Ansprechpartner für Wohnungsunternehmen, die nicht Mitglied des Verbandes sind.

Als Treuhand kennen wir die besondere Situation der Wohnungsgenossenschaften in der Region und haben unsere Leistungen und Produkte den aktuellen Anforderungen angepasst. Der Schwerpunkt unserer Beratung liegt darin, gemeinsam mit dem Unternehmen an Lösungsansätzen für eine langfristig gesicherte Unternehmensentwicklung zu arbeiten. Ausgerichtet auf den Bedarf und die Anforderungen aller Partner der Wohnungswirtschaft beraten wir unsere Mandanten im operativen Tagesgeschäft und strategisch auf dem Weg in die Zukunft.

In Kooperation mit der DOMUS stellen wir Ihnen die Steuermitteilungen zur Verfügung.

DOMUS

DOMUS AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Hauptsitz Berlin
Lentzeallee 107
14195 Berlin
Telefon 030/897 81-0
Telefax 030/897 81-249
info@domus-ag.net
www.domus-ag.net

Weitere Niederlassungen in:
Potsdam, Dresden, Düsseldorf, Erfurt, Frankfurt (Oder), Hamburg, Hannover, Magdeburg, Prenzlau, Rostock und Senftenberg

DOMUS CONSULT

DOMUS Consult
Wirtschaftsberatungsgesellschaft mbH

Niederlassung Potsdam
Schornsteinfegergasse 13
14482 Potsdam
Telefon 0331/743 30-0
Telefax 0331/743 30-15
team@domusconsult.de
www.domusconsult.de

Hauptsitz Berlin

Geschäftsstellen in:
Dresden und Erfurt

DOMUS RECHT

DOMUS Recht
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Hauptsitz Berlin
Lentzeallee 107
14195 Berlin
Telefon 030/897 81-198
Telefax 030/823 26 82
hillebrand@domusrecht.de

Weitere Niederlassung in:
Dresden

© 2022 DOMUS AG

Die Unternehmen der DOMUS beraten seit über 30 Jahren erfolgreich Unternehmen der verschiedensten Branchen vom Gesundheitswesen bis hin zur Wohnungs- und Immobilienwirtschaft, dem traditionellen Branchenschwerpunkt unserer Unternehmensgruppe. Wir bieten Ihnen ein breites Spektrum an maßgeschneiderten Prüfungs- und Beratungsleistungen, die durch unsere Experten unterschiedlichster Fachrichtungen kontinuierlich weiterentwickelt werden.

Die DOMUS AG ist Mitglied von Russell Bedford International, einem Netzwerk von unabhängigen Wirtschaftsprüfungs- und Beratungsgesellschaften mit mehr als 300 Büros in über 100 Ländern, deren Mitarbeiter uns und unseren Mandanten mit umfassendem landes- und branchenspezifischem Know-how zur Verfügung stehen.

Russell Bedford
taking you further